



Neun lebenswichtige Regeln für das Maler- und Gipsergewerbe

Instruktionshilfe



Lernziel: Die Mitarbeitenden und ihre Vorgesetzten kennen die lebenswichtigen Regeln für das Maler- und Gipsergewerbe und halten diese konsequent ein.



Instruierende: Vorarbeitende, Gruppenleitende, Sicherheitsbeauftragte, Kontaktpersonen für Arbeitssicherheit (KOPAS), Geschäftsleitung



Zeitbedarf: Etwa 10 Minuten pro Regel



Ausbildungsort: am Arbeitsplatz

Neun lebenswichtige Regeln für das Maler- und Gipsergewerbe:



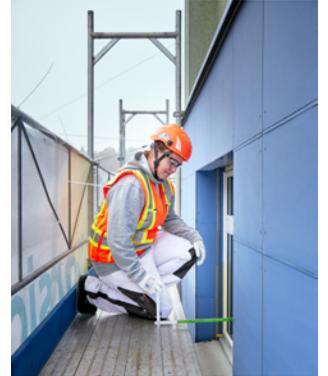
Regel 1
Keine Improvisation



Regel 2
Arbeitsgerüste verwenden



Regel 3
Absturzkanten sichern



Regel 4
Gerüste täglich kontrollieren



Regel 5
Leitern nur einsetzen, wenn nichts Besseres passt



Regel 6
Bodenöffnungen sichern



Regel 7
Wandöffnungen sichern



Regel 8
Sich vor Asbest-Staub schützen



Regel 9
Persönliche Schutzausrüstung tragen

**Damit wir
wieder gesund
nach Hause
zurückkehren.**

Gesetzliche Grundlagen

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV), Art. 6.1:

«Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Massnahmen der Arbeitssicherheit. Diese Information und Anleitung haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen.»

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV), Art. 6.4:

«Die Information und die Anleitung müssen während der Arbeitszeit erfolgen und dürfen nicht zu Lasten der Arbeitnehmer gehen.»

Dokumentation

Die EKAS-Richtlinie 6508 verlangt, dass Sie die Ausbildung Ihrer Mitarbeitenden dokumentieren. Füllen Sie dazu das Beilageblatt «Instruktionsnachweis» aus. Es enthält alle notwendigen Angaben.

Als Arbeitgeberin/Arbeitgeber sind Sie für die Arbeitssicherheit verantwortlich. Sorgen Sie bitte dafür, dass alle Mitarbeitenden Ihres Betriebs mit diesen neun lebenswichtigen Regeln instruiert werden.

Setzen Sie die richtigen Schwerpunkte

Wer als Maler oder Gipserin arbeitet, hat einen vielfältigen, anspruchsvollen Beruf. Als Führungskraft ist Ihnen bewusst, dass es Wissen und Erfahrung braucht, um sicher zu arbeiten. Doch selbst erfahrene Profis sind vor Unfällen nicht gefeit. Auch sie müssen sich die wichtigsten Sicherheitsregeln immer wieder in Erinnerung rufen.

Immer wieder verlieren Mitarbeitende im Maler- und Gipsergewerbe bei einem Unfall ihr Leben. Das können wir ändern! Bitte sorgen Sie dafür, dass die neun lebenswichtigen Regeln in Ihrem Betrieb instruiert und bei der Arbeit eingehalten werden. Sie verhindern damit verletzte Mitarbeitende, im schlimmsten Fall mit tödlichem Ausgang.

Danke, dass Sie die neun lebenswichtigen Regeln für das Maler- und Gipsergewerbe in Ihrem Betrieb instruieren.

Schaffen Sie die notwendigen Voraussetzungen

Die Vorgesetzten – seien es Sicherheitsbeauftragte, Vorarbeitende oder Gruppenleitende – sind die glaubwürdigsten Botschafter von Sicherheitsregeln. Deshalb sind sie die Richtigen, um die wichtigsten Sicherheitsregeln zu vermitteln.

Informieren Sie im Voraus über Ziel und Ablauf der geplanten Kurzinstruktionen. Machen Sie klar, dass in Ihrem Betrieb die Arbeitssicherheit ernst genommen und das Einhalten der Regeln kontrolliert wird. Sprechen Sie auch über die geplanten Konsequenzen bei wiederholter Missachtung der Regeln (zum Beispiel mündliche und schriftliche Verwarnung, Versetzung, im Extremfall Kündigung).

Bestellen Sie für jede Gruppe in Ihrem Betrieb eine Instruktionshilfe (www.suva.ch/88812.d) für die Ausbildner sowie die benötigte Anzahl Faltprospekte «Neun lebenswichtige Regeln für das Maler- und Gipsergewerbe», zur Abgabe an die Mitarbeitenden (www.suva.ch/84036.d).

Hinweise für die Instruktion

Einsatz dieser Instruktionshilfe

Instruieren Sie alle Ihnen unterstellten Mitarbeitenden innerhalb eines bestimmten Zeitraums mit dieser Instruktionshilfe. Denken Sie dabei auch an die temporären Mitarbeitenden.

Instruieren Sie jede lebenswichtige Regel einzeln.

Beispiel: Eine Regel pro Woche.

Die Instruktion erfolgt idealerweise an einem geeigneten Ort auf der Baustelle: bei einem Gerüst, einer Bodenöffnung, einem Treppenhaus usw. Sie dauert etwa 10 Minuten.

Instruktion vorbereiten

Informieren Sie Ihre Mitarbeitenden im Voraus über die geplanten Kurz-Instruktionen. Nennen Sie das Thema, den Ort und die Zeit. So können sich die Mitarbeitenden darauf einstellen.

Ideale Gruppengrösse: 3 bis 12 Personen.

Bereiten Sie sich so vor, dass Sie die Regel und ihre Anwendung in eigenen Worten formulieren können. Möglichst einfach. Denken Sie auch an die fremdsprachigen Mitarbeitenden.

Beschaffen Sie rechtzeitig genügend Faltprospekte «Neun lebenswichtige Regeln für das Maler- und Gipsergewerbe». Diese geben Sie im Rahmen der Instruktion an die Mitarbeitenden ab. Bestellen Sie die Faltprospekte hier: www.suva.ch/84036.d

Regeln instruieren

Diese Instruktionsmappe enthält ein A4-Blatt für jede Regel. Die Vorderseite eignet sich als Kleinplakat. Hängen Sie dieses nach der Instruktion auf. Zum Beispiel am Anschlagbrett. Auf der Rückseite befinden sich alle Informationen, die Sie für die Instruktion benötigen.

Es ist wichtig, allfällige Einwände der Mitarbeitenden ernst zu nehmen. Suchen Sie gemeinsam nach praktisch machbaren Lösungen.

Dokumentieren Sie die Instruktionen auf den separaten Blättern «Instruktionsnachweis».

Hinweise für Vorgesetzte

Einhalten der Regeln kontrollieren

Vorgesetzte sind immer auch Vorbilder. Halten Sie die Regeln immer ein. Nur so sind Sie glaubwürdig! Loben Sie Ihre Mitarbeitenden für sicheres Verhalten. Das motiviert und bewirkt mehr als Strafen.

Korrigieren Sie sicherheitswidriges Verhalten sofort. Setzen Sie jedoch Schwerpunkte. Kontrollieren Sie zum Beispiel eine Woche lang, ob Ihre Mitarbeitenden die zuletzt instruierte Regel einhalten.

Dokumentieren Sie auch die Kontrollen auf den separaten Blättern «Instruktionsnachweis».

Wenn Sie feststellen, dass eine Regel nicht befolgt wird, dann suchen Sie nach den Gründen:

- Konfrontieren Sie die Mitarbeitenden mit der Regel.
- Fragen Sie nach den Gründen für das falsche Verhalten.
- Gehen Sie auf Fragen und Einwände ein. Klären Sie diese sorgfältig.

Wiederholen Sie die Instruktion, wenn nötig.

Wenn alles nichts nützt: Melden Sie die betroffenen Mitarbeitenden Ihren Vorgesetzten. So können diese die notwendigen Konsequenzen ziehen: Eine mündliche oder schriftliche Verwarnung, eine Versetzung, oder im Extremfall die Kündigung.

Weitere Informationen

- Ausbildung und Instruktion im Betrieb – Grundlage für sicheres Arbeiten, www.suva.ch/66109.d
- Regeln schaffen Klarheit. Erarbeiten und Durchsetzen von Sicherheits- und Verhaltensregeln in KMU, www.suva.ch/66110.d
- Die wollen einfach nicht – wirklich? Informationen zum Thema Motivation, www.suva.ch/66112.d
- Aktuelle Unfallbeispiele aus Ihrer Branche: www.suva.ch/unfallbeispiele

Regel 1

Wir verzichten auf Improvisationen –
auch in Treppenhäusern.



Film
zur Regel



Regel 1

Wir verzichten auf Improvisationen – auch in Treppenhäusern.

Für Mitarbeitende: Ich arbeite nur von sicheren und geeigneten Standorten aus. Fehlen sichere Arbeitsmittel, melde ich dies den Vorgesetzten.

Für Vorgesetzte: Ich Sorge dafür, dass geeignete Arbeitsmittel vor Ort vorhanden sind. Gefährliche Improvisationen unterbinde ich sofort.

Instruktionstipps

Improvisationen

Erklären Sie, bei welchen Arbeiten am ehesten improvisiert wird.
Die Bilder 1 bis 4 veranschaulichen Ihnen Lösungsmöglichkeiten.



1 Liftschacht mit Podest



2 Rampe mit Gerüst



3 Treppenhaus mit Gerüst



4 Hubarbeitsbühne

Improvisation, nein danke!

Wer improvisiert, wird vor Ort von der Situation überrascht. Meist wird dann unter Zeitdruck trotzdem versucht, mit den zur Verfügung stehenden, zum Teil nicht geeigneten Mitteln die Arbeit auszuführen. Die Gefahr, dass etwas schief läuft, ist gross.

Wenn jedoch Gefahr für Leben und Gesundheit droht, heisst es:
STOPP, die Arbeiten einstellen und die Vorgesetzte / den Vorgesetzten informieren.

Arbeitsvorbereitung, ja bitte!

Zu einer sorgfältigen Arbeitsvorbereitung gehört, dass die Mitarbeitenden vorgängig informiert werden über die einzelnen Arbeitsschritte, die Aufgaben und Kompetenzen, die notwendigen Sicherheitsmassnahmen sowie die Notfallplanung. Die richtigen Arbeitsmittel, Werkzeuge, Materialien und Schutzausrüstungen müssen rechtzeitig bereitstehen.

Beziehen Sie die Mitarbeitenden in die Arbeitsvorbereitungen mit ein und fordern Sie diese auf, bei Unklarheiten nachzufragen.

Ansprechperson

Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden bei Schwierigkeiten oder im Zweifelsfall wenden sollen.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Die Arbeiten werden geplant, es wird nicht improvisiert.
- An allen Arbeitsstellen, z. B. auch in Treppenhäusern, sind geeignete Arbeitsmittel vorhanden.
- Schwierige Arbeitssituationen werden gemeldet.

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen bei Regel-Verstössen.

Situation auf der aktuellen Baustelle

Gibt es Arbeitsplätze, an denen improvisiert wird?
Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.

Weitere Informationen

- Bauarbeitenverordnung (BauAV), www.suva.ch/1796.d
- Checkliste «Arbeitsvorbereitung», www.suva.ch/67124.d

Instruktionsnachweis

Regel 1: Wir verzichten auf Improvisationen – auch in Treppenhäusern.

Instruktion durchgeführt

Name Instruktor / Instruktorin:

Instruierte Mitarbeitende:

Datum

Name, Vorname

Unterschrift

Einhalten der Regel kontrolliert

Datum

Kontrolle durch

Feststellungen, Massnahmen

Regel 2

Wir verwenden für Arbeiten in der Höhe
in der Regel ein Gerüst.



Film
zur Regel



Regel 2

Wir verwenden für Arbeiten in der Höhe in der Regel ein Gerüst.

Für Mitarbeitende: Fehlt das sichere Gerüst, spreche ich das Vorgehen mit meiner/meinem Vorgesetzten ab.

Für Vorgesetzte: Für Arbeiten in der Höhe lasse ich ein Gerüst erstellen. Wo dies nicht geht, ordne ich eine andere sichere Arbeitsweise an.

Instruktionstipps

Fassadengerüst

Für grossflächige Arbeiten an Gebäudefassaden ist das Fassadengerüst das geeignete Arbeitsmittel. Es wird in der Regel durch eine Gerüstbaufirma erstellt.

Gut zu wissen: Die Mitarbeitenden dürfen von sich aus keine Änderungen an Fassadengerüsten vornehmen. Dafür ist eine Gerüstbaufirma zuständig!



1 Fassadengerüst



2 Rollgerüst



3 Flächengerüst

Gerüste für das Maler- und Gipsergewerbe

Informieren Sie Ihre Mitarbeitenden über die verschiedenen Arten von Gerüsten und die dazugehörigen Sicherheitsregeln, zum Beispiel:

- **Rollgerüst:** Wird sehr vielseitig verwendet. Siehe dazu: Checkliste «Rollgerüste», www.suva.ch/67150.d
- **Flächengerüst:** Wird in der Regel für Arbeiten an hohen Decken eingesetzt. Besonders zu beachten:
 - Vorsicht vor ungesicherten Wandöffnungen am Rand des Flächengerüstes (siehe dazu Regel 7)
 - Qualität der Beläge (keine Schaltafeln, gute Holzqualität)
 - sicherer Aufstieg
 - Seitenschutz erforderlich ab 2 m Standhöhe (Regel 3), auch wandseitig,
 - wenn der Abstand grösser als 30 cm ist.
 - Nicht auf Stelzen arbeiten.

Keine Anstell- oder Bockleitern!

Verzichten Sie, wenn möglich, auf den Einsatz von Leitern. Fordern Sie die Mitarbeitenden auf, stattdessen auf geeigneten Arbeitsgerüsten oder Hubarbeitsbühnen zu arbeiten.

Ansprechperson

Sagen Sie, an wen sich die Mitarbeitenden bei Schwierigkeiten oder im Zweifelsfall wenden sollen.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Für Arbeiten in der Höhe wird ein geeignetes Gerüst verwendet.
- Wo für grossflächige Arbeiten an der Fassade ab 3 m Absturzhöhe das Fassadengerüst fehlt, werden keine Arbeiten ausgeführt.

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen bei Regel-Verstössen.

Situation auf der aktuellen Baustelle

Gibt es Arbeitsplätze, bei denen das Gerüst fehlt?

Werden überall geeignete Gerüste eingesetzt?

Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.

Weitere Informationen

- Checkliste «Rollgerüste», www.suva.ch/67150.d
- www.suva.ch/gerueste

Regel 3

Wir sichern Absturzkanten ab einer
Absturzhöhe von 2 m.

Film
zur Regel



Regel 3

Wir sichern Absturzkanten ab einer Absturzhöhe von 2 m.

Für Mitarbeitende: Ich arbeite nur in der Nähe von Absturzstellen, wenn diese gesichert sind. Fehlt die Absturzsicherung, bringe ich diese an oder melde die Gefahr meiner/ meinem Vorgesetzten. Ich warne meine Arbeitskollegen und -kolleginnen.

Für Vorgesetzte: Ich Sorge dafür, dass zum Sichern von Absturzkanten das nötige Material vor Ort zur Verfügung steht. Gemeldete Mängel lasse ich unverzüglich beheben.

Instruktionstipps

Absturzkanten

Zählen Sie die Absturzstellen auf, die Mitarbeitende am häufigsten antreffen:



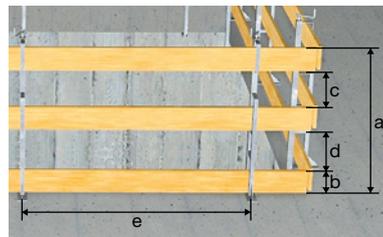
1 Fassadengerüst als Absturzsicherung



2 Mit Seitenschutz gesicherte Absturzkante

Der korrekte Seitenschutz

Er schützt Sie zuverlässig vor einem Absturz. Was ist dabei besonders wichtig? Erklären Sie dies am Beispiel eines korrekt erstellten, drei- oder mehrteiligen Seitenschutzes:



- a: Höhe Oberkante Geländerholm: min. 100 cm
- b: Höhe Bordbrett: min. 15 cm
- c: Abstand zwischen den Holmen: max. 47 cm
- d: Abstand Bordbrett – Mittelholm: max. 47 cm
- e: Abstand zwischen den Pfosten: max. 2,50 m
(für Latten aus rohem Massivholz mit den Massen von mind. 24 x 160 mm oder mind. 27 x 125 mm)

Alle Teile müssen stabil miteinander verbunden sein.

Ansprechperson

Sagen Sie, wer die richtige Ansprechperson bei Mängeln ist und wie die Arbeitskollegen und -kolleginnen zu warnen sind.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Es wird nicht in der Nähe von ungesicherten Absturzstellen gearbeitet.
- Absturzkanten sind korrekt und stabil gesichert.
- Mängel werden umgehend behoben oder gemeldet.

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen bei Regel-Verstößen.

Situation auf der aktuellen Baustelle

Gibt es Arbeitsplätze in der Nähe von ungesicherten Absturzstellen? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und besprechen Sie gemeinsam, wie die Absturzstellen zu sichern sind. Bestimmen Sie, wer diese sichert.

Weitere Informationen

- Bauarbeitenverordnung (BauAV), www.suva.ch/1796.d
- www.suva.ch/bau
- Factsheet «Seitenschutz», www.suva.ch/33017.d

Regel 4

Wir kontrollieren die Gerüste täglich.



Film zur Regel



Regel 4

Wir kontrollieren die Gerüste täglich.

Für Mitarbeitende: Ich benütze nur Gerüste, die mich zuverlässig vor einem Absturz schützen. Mängel melde ich unverzüglich meiner/meinem Vorgesetzten und warne die Arbeitskollegen und -kolleginnen.

Für Vorgesetzte: Ich kontrolliere die Gerüste und Zugänge vor dem ersten Benützen und danach täglich. Mängel lasse ich sofort beheben. Ist die Sicherheit nicht gewährleistet, stelle ich die Arbeiten an den betreffenden Arbeitsplätzen ein.

Instruktionstipps

Tägliche Gerüstkontrolle

Gerüste müssen täglich vor dem Benützen kontrolliert werden.
Dazu gehören auch die Zugänge auf das Gerüst.



1 Gerüstabstand zur Wand



2 Innenaufstieg im Rollgerüst



3 Seitenschutz am Rollgerüst



4 Arretiertes Rollgerüst

Was muss kontrolliert werden?

Erklären Sie, worauf es bei der Gerüstkontrolle besonders ankommt.

Für alle Arten von Gerüsten gilt:

- tragfähige Unterlage/Fundation
- sichere Zugänge zu allen Gerüstgängen
- intakte Gerüstbeläge (keine Schaltafeln)
- gegen Verschieben gesicherte Gerüstbeläge
- ab 2 m Absturzhöhe Seitenschutz vorhanden (Bordbretter, Geländer- und Zwischenholme)
- Fassadenabstände max. 30 cm
- Stabilität des Gerüsts (genügend verankert, zug-/druckfest abgestützt)

Für Arbeiten im Dachbereich gilt zusätzlich:

- der oberste Holm des Gerüsts überragt den höchstgelegenen Arbeitsplatz um mindestens 80 cm. Oder 100 cm, überall dort, wo sich der Seitenschutz des Gerüsts näher als 60 cm am Dachrand befindet.
- sichere Zugänge auch zu giebelseitigen Arbeitsstellen, Lukarnen usw.

Keine Änderungen am Fassadengerüst!

Nur die Gerüstbaufirma darf das Gerüst abändern. Selbst geringfügige Änderungen dürfen Ihre Mitarbeitenden nur in Absprache mit der Gerüstbaufirma vornehmen.

Ansprechperson

Sagen Sie, wer die Ansprechperson ist bei fehlenden oder mangelhaften Gerüsten und wie die Arbeitskollegen und -kolleginnen zu warnen sind.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Es wird nur auf sicheren Gerüsten gearbeitet.
- Mängel werden sofort gemeldet.

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen bei Regel-Verstößen.

Situation auf der aktuellen Baustelle

Gibt es Gerüste mit Mängeln?

Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und suchen Sie gemeinsam nach Lösungen.

Weitere Informationen

- www.suva.ch/gerueste

Regel 5

Wir verwenden Leitern nur dann, wenn kein anderes Arbeitsmittel sich besser eignet.



Film
zur Regel



Regel 5

Wir verwenden Leitern nur dann, wenn kein anderes Arbeitsmittel sich besser eignet.

Für Mitarbeitende: Kommt die Leiter zum Einsatz, verwende ich möglichst leichte Plattformleitern und Tritte. Bockleitern verwende ich nur mit Stufen.

Für Vorgesetzte: Ich bespreche Arbeiten auf Leitern im Voraus mit meinen Mitarbeitenden. Ich Sorge dafür, dass meine Mitarbeitenden sichere und geeignete Arbeitsmittel haben.

Instruktionstipps

Sichere, geeignete Arbeitsmittel

Erklären Sie, welches Arbeitsmittel bei welchen Arbeiten sicher und geeignet ist (Bilder 1 bis 3) und wo eine Bockleiter (inkl. Stufen) eingesetzt werden darf.



1 Arbeiten mit der leichten Plattformleiter



2 Sicherer Stand auf breiten Stufen.



3 Der Tritt ist ein sicheres Arbeitsmittel

Geeignetes Arbeitsmittel auswählen und benützen

Umfassende Informationen dazu finden Sie hier:

- Merkblatt «Sicher Arbeiten mit tragbaren Leitern und Tritten», www.suva.ch/44026.d
- Checkliste «Tragbare Leitern und Tritte», www.suva.ch/67028.d

Nur auf die Leiter, wenn es kein besseres, geeignetes Arbeitsmittel gibt!

In diesen Fällen sind herkömmliche Bock- und Anstellleitern nicht geeignet:

- grossflächige und länger dauernde Arbeiten
- im Bereich kritischer Absturzkanten
- bei Absturzhöhen über 2 m
- bei ungeeignetem Untergrund und ungeeigneter Umgebung

Ersatz für Bock- und Anstellleiter

Sichere Arbeitsmittel und Werkzeuge einsetzen, anstelle einer herkömmlichen Leiter:

- Hubarbeitsbühnen
- Gerüste
- Werkzeugverlängerungen
- Tritte
- leichte Plattformleiter

Definieren Sie schriftlich, bei welchen Tätigkeiten, welches Arbeitsmittel eingesetzt werden muss.

Ansprechperson

Sagen Sie, bei wem sichere und geeignete Arbeitsmittel angefordert werden dürfen (im Betrieb oder bei Dritten).

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Leitern werden nur für die definierten Arbeiten verwendet. Sie müssen intakt sein.
- Leitern werden richtig benützt.

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen bei Regel-Verstössen.

Situation auf der aktuellen Baustelle

Wird ein sicheres und geeignetes Arbeitsmittel eingesetzt?

Fragen Sie die Mitarbeitenden danach.

Besprechen Sie gemeinsam, bei welchen Tätigkeiten welches Arbeitsmittel geeignet ist. Stellen Sie sichere und geeignete Arbeitsmittel zur Verfügung.

Weitere Informationen

- www.suva.ch/leitern

Regel 6

Wir sichern Bodenöffnungen
unverrückbar und durchbruchssicher.



Film
zur Regel



suva

Regel 6

Wir sichern Bodenöffnungen unverrückbar und durchbruchssicher.

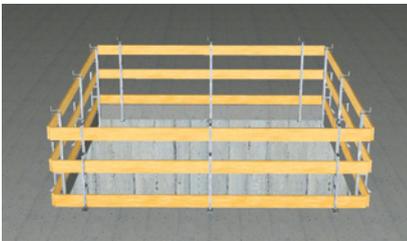
Für Mitarbeitende: Treffe ich ungesicherte Bodenöffnungen an, sichere ich diese unverzüglich. Fehlt das Material, melde ich die Gefahr meiner/meinem Vorgesetzten und warne die Arbeitskollegen und -kolleginnen.

Für Vorgesetzte: Ich kontrolliere die Baustelle regelmässig und lasse Bodenöffnungen sofort sichern. Ich überprüfe, ob diese korrekt ausgeführt wurden.

Instruktionstipps

Bodenöffnungen

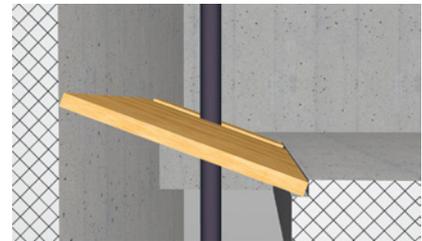
Benennen Sie die verschiedenen Bodenöffnungen im Gebäudeinnern und auf Dächern: Treppenöffnungen, Aufzugs-, Ventilations- oder Installationsöffnungen, Lichtschächte, Oblichter usw.



1 Grosse Bodenöffnung mit dreiteiligem Seitenschutz



2 Kleine Bodenöffnung in der Fläche mit eingelegten Brettern



3 Kleine Bodenöffnung im Wandbereich mit verkeilten Brettern

Sichern von Bodenöffnungen

Es gibt zwei einfache Möglichkeiten, Bodenöffnungen korrekt zu sichern.

Erklären Sie diese vor Ort an einem konkreten Beispiel:

1. Bodenöffnung mit dreiteiligem Seitenschutz abschränken (siehe Regel 3 und Bild 1).
2. Bodenöffnung unverrückbar und durchbruchssicher abdecken (Bilder 2 und 3).

Besonders zu beachten

- Gerüstbretter verwenden, keine Schaltafeln.
- Das Holz darf keine sichtbaren Schäden wie Risse oder Löcher aufweisen.
- Keine neuen Stolperstellen schaffen.
- Brandabschottungen müssen durchbruchssicher sein.

Eventuell Drittfirma beauftragen

Wenn Material, Werkzeug oder die handwerklichen Fähigkeiten fehlen, um die Bodenöffnung zuverlässig zu sichern, dann beauftragen Sie eine Drittfirma mit der Sicherung, z. B. die Bauunternehmung.

STOPP! Bis die Sicherungsarbeiten erledigt sind, darf der Gefahrenbereich nicht betreten werden!

Ansprechperson

Sagen Sie, wem ungesicherte Bodenöffnungen zu melden sind und wie die Arbeitskollegen und -kolleginnen gewart werden.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Es wird nicht in der Nähe von ungesicherten Bodenöffnungen gearbeitet.
- Bodenöffnungen werden sofort gesichert oder gemeldet.

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen bei Regel-Verstössen.

Situation auf der aktuellen Baustelle

Gibt es Arbeitsplätze in der Nähe von ungesicherten Bodenöffnungen?

Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und besprechen Sie gemeinsam, wie die Bodenöffnungen zu sichern sind. Bestimmen Sie, wer diese sichert.

Weitere Informationen

- Checkliste «Bodenöffnungen», www.suva.ch/67008.d
- Factsheet «Durchbruchssichere Brandabschottungen sind lebenswichtig», www.suva.ch/33052.d

Regel 7

Wir arbeiten nur, wenn Wandöffnungen gesichert sind.



Film
zur Regel



Regel 7

Wir arbeiten nur, wenn Wandöffnungen gesichert sind.

Für Mitarbeitende: Ich arbeite nur in der Nähe von Wandöffnungen, wenn diese gesichert sind. Besteht Absturzgefahr, sichere ich die Öffnungen mit einem Seitenschutz oder melde die Gefahr meiner/ meinem Vorgesetzten.

Für Vorgesetzte: Ich lasse ungesicherte Wandöffnungen unverzüglich sichern. Ich Sorge dafür, dass das nötige Material vor Ort zur Verfügung steht. Danach kontrolliere ich, ob die Wandöffnung auch korrekt gesichert wurde.

Instruktionstipps

Wandöffnungen

Zählen Sie die hauptsächlichen Wandöffnungen auf:
bei Zugängen zu Liftschächten, in Treppenhäusern, bei Fensterfronten,
Ventilations- oder Installationsöffnungen usw.



1 Das Fassadengerüst schützt vor einem Absturz durch das offene Fenster.



2 Gesicherter Installationsschacht



3 Die bereits montierte Lifttüre schützt vor einem Absturz.

Sichern von Wandöffnungen

Erklären Sie vor Ort an einem konkreten Beispiel, wie Wandöffnungen korrekt zu sichern sind:
Wandöffnung mit drei- oder mehrteiligem Seitenschutz abschränken (siehe Regel 3).

PSAgA für Maler/-innen

Kann im Ausnahmefall eine Wandöffnung nicht gesichert werden, z. B. zum Streichen von Fensterrahmen, müssen sich die Mitarbeitenden mit der Persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) sichern.

Ansprechperson

Sagen Sie, wem die Mitarbeitenden ungesicherte Wandöffnungen melden müssen und dass sie ihre Arbeitskollegen und -kolleginnen warnen sollen.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Es wird nicht in der Nähe von ungesicherten Wandöffnungen gearbeitet.
- Mängel werden sofort behoben oder gemeldet.

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen bei Regel-Verstößen.

Situation auf der aktuellen Baustelle

Gibt es Arbeitsplätze in der Nähe von ungesicherten Wandöffnungen?
Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und besprechen Sie gemeinsam, wie die Wandöffnungen zu sichern sind. Bestimmen Sie, wer diese sichert.

Weitere Informationen

• Merkblatt «Sicheres Arbeiten im Bereich von Liftschächten», www.suva.ch/44046.d

Regel 8

Wir schützen uns vor Asbest-Staub.



Film
zur Regel



Regel 8

Wir schützen uns vor Asbest-Staub.

Für Mitarbeitende: An asbesthaltigen Materialien arbeite ich nur nach genauer Instruktion und mit den notwendigen Schutzmassnahmen.

Für Vorgesetzte: Bei Gebäuden, die vor 1990 erstellt wurden, kläre ich vor Beginn der Arbeiten ab, ob Asbest vorhanden ist. Wenn ja, veranlasse ich die notwendigen Schutzmassnahmen.

Instruktionstipps

Vorsicht, Asbest!

Das Einatmen von Asbest-Staub kann Krebs auslösen.

Ihre Mitarbeitenden müssen wissen, wann diese Gefahr besteht und wie sie sich schützen können.

Erklären Sie die Gefährdung durch Asbest, die richtige Arbeitstechnik sowie die sachgerechte Handhabung der notwendigen Schutzausrüstung.



1 Alle vor 1990 erstellten Gebäude vor Beginn der Arbeiten auf Asbest prüfen!

2/3 Arbeiten mit asbesthaltigem Material nur nach sorgfältiger Planung und Instruktion und mit den notwendigen Schutzmassnahmen ausführen, z. B. Fassadenreinigung (Faserzement) oder Bohren einzelner Löcher in asbesthaltigem Putz.

Vor 1990 gebaut? Kann Asbest enthalten.

Alle vor 1990 erstellten Gebäude müssen nachweislich auf Asbest überprüft werden, bevor daran gearbeitet wird. Ein schriftlicher Bericht mit den notwendigen Schutzmassnahmen muss vorliegen und den Mitarbeitenden bekannt sein.

Schutz vor Asbest

Was tun, wenn Asbest vorhanden ist?

- Das Freisetzen von Asbest-Staub so gering wie möglich halten.
- Falls nötig: Arbeiten einstellen und Schutzmassnahmen planen.

Wie mit asbesthaltigen Materialien umgehen?

Instruieren Sie Ihre Mitarbeitenden über diese konkreten Schutzmassnahmen:

- Asbesthaltiges Material nicht mechanisch bearbeiten (z. B. abschleifen, abbürsten)!
- Asbestzement nur mit drucklosem Wasserstrahl reinigen.
- Nur mit aktiver Absaugung in asbesthaltigem Putz bohren.
- FFP3-Staubschutzmasken tragen.

Asbest-Profis beiziehen

Nur von der Suva anerkannte Asbest-Sanierungsfirmen dürfen Arbeiten ausführen, bei denen erhebliche Mengen von Asbest-Staub freigesetzt werden kann.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- Arbeitsanweisungen werden strikt befolgt.
- Staubarme Arbeitsmethoden werden angewendet.
- Die notwendige Persönliche Schutzausrüstung (PSA) im Umgang mit Asbest wird konsequent getragen, z. B.: FFP3-Staubschutzmasken.
- Keine mechanische Bearbeitung von asbesthaltigem Material.

Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen bei Regel-Verstössen.

Situation auf der Baustelle

Muss an asbesthaltigen Materialien gearbeitet werden?

Fragen Sie die Mitarbeitenden danach und besprechen Sie das korrekte Vorgehen.

Weitere Informationen

- www.suva.ch/asbest, www.suva.ch/putz
- Lebenswichtige Regeln Asbest für Maler und Gipser/-innen: www.suva.ch/84052.d
- Factsheets Schutzmassnahmen: www.suva.ch/33047.d, www.suva.ch/33067.d

Regel 9

Wir tragen die Persönliche
Schutzausrüstung.



Film
zur Regel



Regel 9

Wir tragen die Persönliche Schutzausrüstung.

Für Mitarbeitende: Ich nehme zur Arbeit die erforderliche Schutzausrüstung mit und trage diese während des Arbeitens.

Für Vorgesetzte: Ich stelle sicher, dass die Mitarbeitenden die erforderliche Schutzausrüstung erhalten und diese tragen. Ich selber trage sie ebenfalls. Ich kontrolliere den Unterhalt.

Instruktionstipps

Die wichtigste PSA für Maler und Gipser/-innen

Überlegen Sie sich im Voraus, welche Schwerpunkte bei der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) in Ihrem Betrieb zu setzen sind.



1 Schutzschuhe



2 Schutzbrille



3 Schutzhandschuhe



4 Atemschutz



5 Schutzhelm mit Nackenschutz



6 Gehörschutz

Vorgesetzte als Vorbild

Gehen Sie mit dem guten Beispiel voran. Tragen Sie selber bei jeder Arbeitssituation die dafür notwendige PSA.

Intakte, individuelle PSA

Definieren Sie welche PSA bei den Arbeitsplätzen getragen werden muss. Geben Sie jedem Mitarbeiter und jeder Mitarbeiterin die passende, individuelle PSA ab.

Erklären Sie die Gefahren und Gründe, warum es die PSA braucht. Motivieren und überzeugen Sie die Mitarbeitenden die PSA zu tragen. Die PSA schützen sie.

Helm-Tragpflicht

Die Helm-Tragpflicht auf dem Bau gilt auch für Maler und Gipser/-innen.

Insbesondere:

- im Hochbau bis zum Abschluss des Rohbaus
- bei Arbeiten im Bereich von Kranen
- bei Arbeiten auf dem Gerüst, bei denen eine Gefahr durch herunterfallendes Material oder Gegenstände besteht

Siehe Bauarbeitenverordnung (BauAV) Artikel 6.

Ansprechperson

Die PSA muss sofort erneuert werden, wenn sie defekt, abgenutzt oder unhygienisch ist. Sagen Sie Ihren Mitarbeitenden, wer die Ansprechperson dafür ist.

Kontrolle

Machen Sie klar, dass Sie die folgenden Punkte kontrollieren werden:

- PSA wird konsequent getragen.
- PSA ist intakt.

Erklären Sie, dass in Ihrem Betrieb die PSA-Tragpflicht durchgesetzt wird. Informieren Sie auch über die vorgesehenen Sanktionen bei Regel-Verstößen.

Situation auf der aktuellen Baustelle

Ist die verwendete PSA in gutem Zustand? Was für Probleme gibt es im Zusammenhang mit dem Tragen von PSA? Fragen Sie die Mitarbeitenden danach.

Bereiten Sie sich auf mögliche Einwände vor und wie Sie darauf reagieren können.

Weitere Informationen

- www.suva.ch/psa

Suva

Postfach, 6002 Luzern

Auskünfte

Tel. 058 411 12 12

kundendienst@suva.ch

Bestellungen

www.suva.ch/88812.d

Titel

Neun lebenswichtige Regeln
für das Maler- und Gipsergewerbe

Gedruckt in der Schweiz
Abdruck – ausser für kommerzielle
Nutzung – mit Quellenangabe gestattet.
Erstausgabe: Januar 2011
Überarbeitete Ausgabe: Juni 2025

Publikationsnummer

88812.d



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Finanziert durch die EKAS
www.ekas.ch

Das Modell Suva Die vier Grundpfeiler



Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.



Überschüsse gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.



Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung des Suva-Rats aus Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgeberverbänden, Arbeitnehmerverbänden und des Bundes ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.



Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.